

1. Auf jeder zweiten Vollversammlung des AkSk (Frühjahr) wird ein Teil der Initiativgruppe neu gewählt. Zuvor hat die alte Initiativgruppe Rechenschaft abzulegen.
2. Das aktive und passive Wahlrecht hat jeder, der mindestens das zweite Mal hintereinander auf einer Vollversammlung des AkSk ist (schriftl. angemeldet).
3. Die Initiativgruppe besteht aus 13 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 6 Vertreter der alten Initiativgruppe
 - 7 neue Vertreter, davon: 4 entsprechend dem Proporz der vertretenen Landeskirchen
 - 3 Berufungen
- 3.1. Die Teilnehmer der drei am stärksten vertretenen Landeskirchen und die übrigen Teilnehmer wählen auf der Vollversammlung separat je einen Vertreter(in) und einen Stellvertreter (in) (je eine Frau und einen Mann, bzw. umgekehrt).
Die letzte Gruppe, der schwach vertretenen Landeskirchen wählt oder ernannt dazu aus jeder nicht repräsentierten Landeskirche einen weiteren Stellvertreter(in)!
- (Verantwortlich für die Durchführung der Wahl ist ein landeskirchlicher Vertreter der alten Initiativgruppe)
- 3.2. Die Berufungen erfolgen nach der Wahl der landeskirchl. Vertreter von den Mitgliedern der alten und neuen Initiativgruppe. Die Vollversammlung bestätigt diese mit einfacher Mehrheit.
- 3.2.1. Berufungen sind ^{nach Berücksichtigung} nach folgenden Gesichtspunkten (~~in der angegebenen Reihenfolge~~) vor-zu-nehmen:
 - Annäherung an eine Parität ^{zwischen} von Frauen und Männern
 - Vertretung von Interessengruppen (z.B. Frauen-, Schwulen-, Männerarbeit, offene Jugendarbeit, Mitarbeitervertretungsw.)
 - Repräsentation der Laien
 - Repräsentation kirchlicher Berufsgruppen
- 3.3. Das Mandat der landeskirchlichen Vertreter der Initiativgruppe besteht für zwei Jahre. Danach ist vor einer möglichen Neuwahl (bzw. Berufung) ein Jahr auszusetzen.
Das Mandat der Berufenen gilt für ein Jahr, kann bzw. sollte aber von der Initiativgruppe von zwei der Berufenen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Danach gilt die einjährige Aussetzregelung.
34. (siehe Rückseite)
- 3.5. Die Initiativgruppe hat drei Sprecher(innen); nach ihrer Neuzusammensetzung wählt sie aus sich zwei neue Sprecher (davon einen aus der alten Initiativgruppe).

3.4. Sollte ein Landeskirche. Vertreter d. Fantiatirgruppe ausscheiden,
nicht ein Stellvertreter nach. Sollte ein berufenes Mitglied
des Fantiatirgruppe ausscheiden, nicht ein Stellvertreter aber
Unterrepräsentanten Landeskirchen für ein Jahr nach.